

**Redebeitrag von Jörg Becker, Fraktionsvorsitzender am 14. Februar 2019 im Rat der Stadt Solingen  
TOP 13, Straßenordnung**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Vor gut einem halben Jahr wurde uns erstmals diese unsägliche, heute zur Abstimmung stehende Vorlage zur Verschärfung der Solinger Straßenordnung, vorgelegt.

Wir stehen weiterhin gegen eine Neufassung, die einer staatlichen Willkür gegenüber den Bürger\*innen durch unklare Rechtsbegriffe wie „störendes Verhalten“ Tür und Tor öffnet. Ebenso lassen die gewählten Formulierungen offen, welche „öffentliche Ordnung“ durch die Straßenordnung geschützt werden soll. Auch hier obliegt die Auslegung der Willkür der Ordnungskräfte.

Die aus dem Ihnen vorliegenden Rechtsgutachten von Prof. Dr. h.c. Götz Frank hervorgehenden rechtsstaatlichen Bedenken bezüglich der Formulierung des § 12 der neuen Straßenordnung, teilt meine Fraktion ausdrücklich. Wir sind gespannt inwieweit die getroffenen Regelungen einer gerichtlichen Überprüfung standhalten.

Das dahinter vorliegende Argumentationsmuster erinnert an das vom Staatsrechtler Carl Schmitt vertretene Staatsverständnis, das eine strikte Unterscheidung in Freund und Feind verlangt. Alles von der staatlich vorgegebenen Norm abweichende Verhalten wird einfach als feindlich definiert. Doch dieses Denken eines Befürworters der sogenannten Konservativen Revolution und Wegbereiters des Nationalsozialismus steht in striktem Gegensatz zur liberalen und pluralen Demokratie, die allen Menschen ein Recht auf Teilhabe und individuelle Lebensgestaltung garantiert.

Solingen braucht ebenso wie die Bundesrepublik keine Konservative sondern eine Soziale Revolution zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes und der Teilhabe. Die Basis hierfür bietet nicht Repression, sondern eine integrative Sozialpolitik.

Wir haben bereits zahlreiche Vorschläge gemacht, um die soziale Situation aller Menschen in dieser Stadt zu verbessern. Wir schlagen nach wie vor die Gründung einer städtischen Wohnungsbaugesellschaft, die insbesondere Menschen mit geringem Einkommen Wohnraum bereitstellt und damit eine der Hauptursachen für Obdachlosigkeit und Armut anpackt.

Darüber hinaus fordern wir die Bereitstellung ausreichender Mittel für die Ausstattung der Jugend- und Drogenberatung. Es ist doch kaum zu glauben, dass dieser Rat nicht einmal bereit ist einen



Zehntel der Summe die für Repressionsmaßnahmen ausgegeben werden soll, für die Bekämpfung von Ursachen zu investieren.

Nach unserer Überzeugung ist bei der Intensivierung des Einsatzes von Streetworkern jeder Euro, der für die Verdrängung von Menschen ausgegeben wird, besser aufgeboben.

Die vorgeschlagenen Änderungen begünstigen die Verdrängung von Menschen aus dem öffentlichen Raum, anstatt diesen für alle offen zu halten. Wir werden uns aber weiterhin dafür einsetzen, vorhandene Hindernisse abzubauen und allen Solinger\*innen die Teilnahme am öffentlichen Leben zu gewährleisten.

Anstatt Obdachlose, arme Mensch, Suchtkranke und andere aus dem Blickfeld der Öffentlichkeit zu entfernen, gilt es die Ursachen ihrer Lebenssituationen zu bekämpfen.

Meine sehr geehrten Kolleg\*innen von der SPD. Vor gut zwei Monaten konnten wir in diesem Rat beobachten, wie Sie allen Forderungen der bürgerlichen Parteien im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushalts gefolgt sind. Hätte niemand von Ihnen in diesem Rat gesessen, hätte der aufgestellte Haushalt nicht anders ausgesehen. Heute können Sie den Beweis erbringen, dass Sie hier nicht nur sitzen, um die Politik der CDU abzusegnen.

Stimmen Sie mit uns gemeinsam gegen diese Vorlage und lassen auch Sie sich nicht für einen rechtspopulistischen Wahlkampfschlager der CDU einspannen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Prof. Dr. Dr. h. c. Götz Frank**

Cäcilienplatz 4 26122 Oldenburg Germany Tel. +49-441- 75689  
goetz.frank@uni-oldenburg.de

12.2.2019

**Anmerkungen zum polizeirechtlichen Begriff der öffentlichen Ordnung**

Der Begriff der öffentlichen Ordnung wurde aus § 14 preußisches PVG entwickelt und umfasste darin

" die Gesamtheit jener ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beobachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Gemeinschaftslebens betrachtet wird."

Im Gegensatz zum Begriff der öffentlichen Sicherheit, der Güter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Vermögen sowie die öffentliche Rechtsordnung und die grundlegenden Einrichtungen des Staates schützt, ist der Begriff der öffentlichen Ordnung nur schwer fassbar und unterliegt damit der Gefahr eines Auseinanderdriftens durch die mögliche weit unterschiedliche subjektive Handhabung in einer pluralistischen Gesellschaft. In Niedersachsen hatte der Gesetzgeber wegen rechtsstaatlicher Bedenken im Polizeirecht lange Zeit auf den Begriff der öffentlichen Ordnung verzichtet, hat ihn aber bedauerlicherweise in einer jüngeren Novellierung wieder eingeführt.

Der Hinweis von Befürwortern des polizeirechtlichen Begriff der öffentlichen Ordnung, so weite unbestimmte Rechtsbegriffe finde man auch im bürgerlichen Recht, etwa in den §§ 138,242 und 826 BGB (so etwa Jörn Ipsen in seinem Lehrbuch zum niedersächsischen Polizeirecht) ist aus meiner Sicht wenig überzeugend. Die Regelungen des bürgerlichen Rechts gestalten eine Gleichordnungsebene von Bürger zu Bürger, das öffentliche Recht hingegen ein Über-Unterordnungsverhältnis zwischen Bürger und Staat. Da sind die rechtsstaatlichen Anforderungen an die Bestimmtheit der Normierungen wesentlich strenger zu sehen.

Im Ergebnis habe ich gegen den in § 12 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes der Klingenstadt Solingen verwandten Begriff der öffentlichen Ordnung rechtsstaatliche Bedenken wegen der allzu großen Unsicherheit bei der Auslegung dieses Begriffs.

(Prof. Dr. Dr. h.c. Götz Frank)